



Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister
Az.: 10 24 10

13. Ratsperiode 2021 – 2026
Lauenbrück, den 14.10.2021

Mitteilungsvorlage

Nr.: **046/2021**
Status: öffentlich

Fachbereich I
Bearbeiter: Henrike Hoppe

Datum	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
04.11.2021	Samtgemeinderat			

Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters

Sachverhalt:

Durch schriftliche Erklärung zur Annahme der Wahl zum Samtgemeindebürgermeister vom 01.10.2021 wird das Beamtenverhältnis des Samtgemeindebürgermeisters Sven Maier gem. § 80 Abs. 6 S. 3 Nr. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kraft Gesetzes am 01.11.2021 begründet. Für dieses Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Vorschriften bzgl. Lebenszeitbeamten entsprechend, sofern nichts anderes geregelt ist (§ 6 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG).

Einer Ernennung bedarf es nicht; alle mit dem Beamtenverhältnis verknüpften Rechtsfolgen treten zum 01.11.2021 kraft Gesetzes ein (§ 7 Abs. 4 Nds. Beamtengesetz – NBG). Entsprechend ist Sven Maier kraft Amtes ab dem 01.11.2021 Mitglied des Samtgemeinderates.

Gleichwohl bedarf es der Vereidigung, welche gem. § 81 Abs. 1 S. 1 NKomVG in der auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgenden Ratssitzung vorzunehmen ist. Hier hat der Samtgemeindebürgermeister gem. § 38 BeamtStG seinen Diensteid zu leisten.

Der Diensteid ist durch das älteste hierzu bereite Ratsmitglied abzunehmen (gem. § 81 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Der Diensteid wird unter Erheben der Hand und Nachsprechen folgender Eidesformel geleistet:

*„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“**

*Der Eid kann auch ohne religiösen Bezug geleistet werden.

Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

gez. Krüger